



Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter, sowie des Elternbeirates der „Grundschule an der Hanselmannstraße“

Grundlegend erfolgt die Wahl nach Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) nach der an allen Grund- und Mittelschulen ein Elternbeirat gebildet wird. Außerdem werden nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz BayEUG an allen Grund- und Mittelschulen Klassenelternsprecher gewählt. Das Wahlverfahren, der Geschäftsgang und die Amtszeit des Elternbeirats sind in §§ 13 ff. BaySchO geregelt. Die Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers, sowie einer Stellvertretung soll innerhalb von 2 Wochen, die Wahl zum Elternbeirat soll spätestens bis 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

- I) **Alle wichtigen Punkte zur Wahl der Klassenelternsprecher/in + Stellvertretung noch einmal erläutert**
- a) Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung. Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.
 - b) Die Wahl der Klassenelternsprecher/in, sowie einer Stellvertretung soll innerhalb von 2 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.
 - c) Gewählt wird jeweils für eine Amtszeit, die 1 Schuljahr umfasst.
 - d) Bei der Wahl der Klassenelternsprecher/in, sowie deren Stellvertretung, wählen die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen einer Klasse aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecher/in, sowie eine Stellvertretung. Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz. Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, sich zur

Wahl zu stellen. In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit. Alle Erziehungsberechtigten werden vor der Wahl schriftlich über deren Termin informiert. Am Tag der Wahl wird über das Verfahren informiert. Die Erziehungsberechtigten erhalten anschließend die Möglichkeit, sich selbst oder andere Erziehungsberechtigte als Kandidaten vorzuschlagen. Wahlvorschläge werden vom Wahlhelfer genommen. Später eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden. Kandidaten können nur in Abwesenheit aufgestellt und gewählt werden, wenn die Kandidatur in Schriftform zum Wahltag vorliegt.

- e) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten. Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden. Dies kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen. Auch hier gilt: Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.
- f) Eine Briefwahl ist nicht zulässig, da dafür keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist.
- g) Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung und des BayEUG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

II) Alle wichtigen Punkte zur Wahl des Elternbeirats noch einmal erläutert

- a) Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- b) Die Wahl des Elternbeirates soll innerhalb von 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.
- c) Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen und schriftlich.
- d) Der Elternbeirat bestimmt vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss. Neben dem Vorsitzenden des Wahlausschusses besteht dieser aus zwei Beisitzern. Aus den Wahlvorschlägen der Stimmberechtigten erstellt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste der Kandidaten.
- e) Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt ein Jahr ab Feststellung des Wahlergebnisses bis zur Wahl des nächsten Elternbeirates.
- f) Der Elternbeirat an unsere Schule besteht aus mindestens 5, maximal 12 Mitgliedern.
- g) Alle Erziehungsberechtigten werden vor der Wahl schriftlich über deren Termin informiert. Am Tag der Wahl wird über das Verfahren informiert. Die Erziehungsberechtigten erhalten anschließend die Möglichkeit, sich selbst oder andere Erziehungsberechtigte als Kandidaten vorzuschlagen. Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand und von der Schulleitung entgegen genommen. Später eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden. Kandidaten können nur in Abwesenheit aufgestellt und gewählt werden, wenn dem amtierenden Elternbeirat die Kandidatur in Schriftform zum Wahltag vorliegt.
- h) Eine Briefwahl ist nicht zulässig, da dafür keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist.
- i) Für jedes Kind an der Schule wird an die Wahlberechtigten ein Stimmzettel ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können bis zu max. 12 Stimmen abgegeben werden, weniger sind ebenfalls zulässig. Mit mehr als 12 zulässigen Stimmen, gilt der Stimmzettel als ungültig. Pro Kandidat darf von jedem Wahlberechtigten nur eine Stimme vergeben werden (keine Häufelung).
- j) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz. Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers können eine andere volljährige Person, die die

Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, sich zur Wahl zu stellen. In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

- k) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten. Für jedes Kind der Schule kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gibt es Erziehungsberechtigte mit mehreren Kindern an der Schule, so wird die Anzahl der Stimmzettel dementsprechend erhöht. Die Wahl kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen. Auch hier gilt: Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.
- l) Die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder des Elternbeirates gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber gelten in der Reihenfolge der erzielten Stimmen als Ersatzmitglieder und rücken in den amtierenden Elternbeirat mit dem Ausscheiden eines Mitglieds nach.
- m) Die gewählten Mitglieder des Elternbeirates wählen in ihrer konstituierenden Sitzung (max. 2 Wochen nach der Wahl) aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n des Elternbeirates, eine/n Stellvertreter/in, den/die Kassierer/in und eine/n Schriftführer/innen.
- n) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss per Auszählung innerhalb einer Woche nach dem Wahltag festgestellt und den Kandidaten mitgeteilt. Den Wahlberechtigten wird das Ergebnis spätestens nach der ersten Sitzung des Elternbeirates schriftlich bekannt gegeben.
- o) Der Wahlausschuss erstellt eine Niederschrift zur Wahldurchführung, die zu den Akten der Schule genommen und dort sicher verwahrt wird.

Elternbeirat der Grundschule an der Hanselmannstrasse

Mail: elternbeirat-gshanselmannstr@gmx.de

- p) Binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung des/der Wahlberechtigten beim Wahlleiter angefochten werden. Die Anfechtung kann auch bei der Schulleitung eingehen. Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde und unterrichtet den Schulleiter.
- q) Die Stimmzettel werden zum Schulhalbjahr (Aushändigung der Zwischenzeugnisse) vernichtet.
- r) Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung und des BayEUG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Diese Wahlordnung tritt am 21.09.2017 in Kraft und ist den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

München, den 21.09.2017

Elternbeirat der Grundschule an der Hanselmannstraße und Schulleitung